



Diözese Lausanne, Genf und Freiburg

**Die französische Version ist verbindlich.**

# Reglement für die Verleihung der diözesanen «Benemerenti»-Medaille

---

vom 1. November 2013

## Einleitung

Die Verdienstmedaille «Benemerenti» wurde von den Päpsten Pius VII., Gregor XVI. und Pius XI. eingeführt. Unter Pius VI. und Gregor XVI. handelte es sich um eine militärische Medaille, aber Pius XI. hat die Verleihung 1925 auf Zivilpersonen ausgeweitet, sowohl auf Laien als auch auf Geistliche. Mit der päpstlichen «Benemerenti»-Medaille werden seither Personen ausgezeichnet, welche der Weltkirche langjährige und hervorragende Dienste erwiesen haben.

Im Bestreben, jeder Person, die sich über Jahre ehrenamtlich in den Dienst der Ortskirche gestellt hat, ein Zeichen der Anerkennung überreichen zu können, hat Bischof Bernard Genoud, 2003, die Verleihung einer diözesanen «Benemerenti»-Medaille beschlossen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsätze

<sup>1</sup> Die diözesane «Benemerenti»-Medaille ist ein Ehrentitel, Zeichen der Anerkennung und der Ermutigung für den Dienst in der Kirche.

<sup>2</sup> Zuständig für die Verleihung der diözesanen «Benemerenti»-Auszeichnungen ist der Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage des vorliegenden Reglementes beurteilt der Bischof das Verdienst des Kandidaten oder der Kandidatin sowie die Berechtigung, ihm/ihr eine solche Anerkennung zu verleihen.

### Art. 2 Anspruchsberechtigte Personen

<sup>1</sup> Die diözesane «Benemerenti»-Medaille kann verliehen werden an:

- a. Mitglieder der Kirchenchöre sowie an Dirigenten und Musiker;
- b. Ehemalige Schweizergardisten;
- c. Andere Personen, die über lange Zeit für die Kirche tätig waren.

<sup>2</sup> Die Tätigkeiten, für welche die Medaille verliehen werden kann, sind ehrenamtlich.

<sup>3</sup> Nicht in den Genuss der Auszeichnung kommen:

- a. Ordensleute;
- b. Geistliche;
- c. Laienseelsorger mit *missio canonica*.

<sup>4</sup> Die Auszeichnungsbedingungen werden im vorliegenden Reglement festgelegt.

<sup>5</sup> Bei besonderen Umständen kann der Bischof von den in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Bedingungen abweichen.

## Bedingungen für die Verleihung

### Art. 3 Gesangliche oder musikalische Tätigkeit

Die Mitglieder der Kirchenchöre, die Dirigenten und Musiker können die Auszeichnung nach 40 Jahren Tätigkeit erlangen.

### Art. 4 Ehemalige Schweizergardisten

Die ehemaligen Schweizergardisten können, insofern sie Mitglied einer Sektion der ehemaligen Schweizergardisten der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg sind, die Auszeichnung erlangen:

- a. nachdem sie ehrenvoll in der päpstlichen Schweizergarde gedient haben;
- b. nachdem sie an 20 Fronleichnamfesten in Uniform teilgenommen haben;
- c. nachdem sie abgesehen vom Fronleichnamfest in Uniform an 10 Gottesdiensten teilgenommen haben (z. B. Bischofs- oder Priesterweihen, vom Bistum anberaumte kirchliche Feiern, usw.).

### Art. 5 Andere Tätigkeiten

Jede Person kann die Auszeichnung erlangen, nachdem sie für die Kirche während 40 Jahren wöchentlich oder während 15 Jahren mindestens drei Mal in der Woche Dienstleistungen erbracht hat.

## Gesuchsverfahren

### Art. 6 Personen, welche die Auszeichnung beantragen können

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 2 sind die Gesuche im Namen der Pfarrei vom Ortspfarrer an den Bischof zu richten, dies zusammen mit einer Empfehlung der Pastoralgruppe und des Pfarreirates; für die Chormitglieder ist ebenfalls eine Empfehlung des Kirchenchors erforderlich;

<sup>2</sup> Für die ehemaligen Schweizergardisten sind die Gesuche im Namen der Sektion vom Präsidenten der Sektion der ehemaligen Schweizergardisten einzureichen. Dieser hat vorgängig mit dem Kandidaten gesprochen und hat vom Uniform-/Waffenwart der Sektion eine Liste der Teilnahmen des Kandidaten an den unter Art. 4 erwähnten Feierlichkeiten erhalten.

<sup>3</sup> In den Gesuchen müssen die notwendigen Elemente enthalten sein, um die in den Art. 3 bis 5 erwähnten Bedingungen begründen zu können.

### Art. 7 Honorare

Die Honorare für die Auszeichnung werden von der Pfarrei oder der Sektion, die das Gesuch stellt, bezahlt.

### Art. 8 Feier zur Übergabe der Auszeichnung

<sup>1</sup> Der Feier zur Übergabe der «Benemerenti»-Medaille steht im Prinzip ein vom Bischof bezeichneter Vertreter vor.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit findet die Übergabefeier an einem Zeitpunkt des Jahres statt, der in den Augen des Geehrten ein besonderer Anlass ist, für die Sänger z. B. am Cäcilienfest und für die ehemaligen Schweizergardisten beim Gottesdienst anlässlich der Jahresversammlung ihrer Sektion.

## Inkraftsetzung

### Art. 9 Inkraftsetzung

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das vorliegende Reglement ersetzt alle früheren Reglemente über die Verleihung der diözesanen «Benemerenti»-Medaille und setzt diese ausser Kraft.
- <sup>3</sup> Das vorliegende Reglement ist auf jedes Gesuch anwendbar, welches ab dem Inkrafttreten an den Bischof gelangt.

Gegeben in Freiburg, am 5. November 2013

✠ Charles Morerod OP  
Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg

Gilles Gay-Crosier  
Kanzler